

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 399/06 B

L 10 R 338/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 982/03 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 11. Juli 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt K. ,
Freiburg, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 11.7.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente aus der Versicherung ihres am 14.1.2002 verstorbenen Ehemanns verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. , Freiburg, beantragt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 13.9.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan oder bezeichnet worden ist (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die weitere Begründung vom 5.12.2006 ist nach Ablauf der am 13.9.2006 endeten Beschwerdebegründungsfrist eingegangen und kann daher von vornherein keine Berücksichtigung finden.
- 5 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob § 14a des Fremdrentengesetzes (FRG) verfassungsgemäß ist.
- 8 Damit hat die Klägerin zwar eine konkrete Rechtsfrage aufgeworfen. Ihrem Vortrag lässt sich jedoch nicht entnehmen, inwieweit die Rechtsfrage klärungsbedürftig und im vorliegenden Verfahren klärungsfähig ist. Denn die Klägerin gibt den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt allenfalls bruchstückhaft wieder und ermöglicht dem Senat somit nicht einmal, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten - allein auf Grund ihres Vortrags - ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Schwerpunkte zu machen. Sie begnügt sich vielmehr mit der Angabe, ihr stehe dem Grunde nach große Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen Ehemanns zu; dabei sei durch den Bescheid der Beklagten die Festsetzung und die Auszahlung der Witwenrente verweigert worden, weil die allgemeine Wartezeit durch den Ehegatten der Klägerin nicht erfüllt sei. An späterer Stelle der Beschwerdebegründung (S 3 vorletzter Absatz) bezieht sie sich auf den "Vertrauensschutz und den weitgehenden Schutz des rechtskräftigen Verwaltungsakts" und führt aus: "Dieser rechtskräftige Verwaltungsakt war zu dem Zeitpunkt, zu dem er erlassen worden ist, nicht rechtswidrig. Die nachträgliche Gesetzesänderung hat ihn nicht rechtswidrig gemacht, denn dieser Verwaltungsakt war bereits vollzogen und konnte deshalb rückwirkend nur unter der Beachtung der weitergehenden Vertrauensschutzvorschriften des § 48 SGB X aufgehoben werden." Dieser Schilderung lässt sich der der Entscheidung des LSG zu Grunde liegende Sachverhalt nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, zumal die Beklagte angibt, dass sich die klägerischen Angaben auf die Gewährung von Witwenrente durch einen Verwaltungsakt und dessen rückwirkende Aufhebung offenkundig nicht auf den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt bezögen.
- 9 Die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts ist aber Mindestvoraussetzung für eine Entscheidung des Senats über die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (*vgl BSG Beschlüsse vom 21.6.1999 - B 7 AL 228/98 B -, vom 3.11.1999 - B 7 AL 151/99 B - und vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - alle veröffentlicht bei Juris; Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B*). Denn für die Beantwortung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache ist die hinreichende Wiedergabe des Sachverhalts erforderlich, damit insbesondere die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage beurteilt werden kann. Klärungsfähig ist nämlich allein eine Rechtsfrage, die für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39 und 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44*). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG*



SozR 1500 § 160a Nr 31). Ob und wieweit es auf die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage der vermeintlichen Verfassungswidrigkeit von § 14a FRG ankommt, lässt sich indes vom Senat ohne konkrete Umschreibung des Streitgegenstands mit Wiedergabe des vollständigen, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalts nicht beurteilen. Damit hat die Klägerin den Senat nicht - wie erforderlich - in die Lage versetzt, den entscheidungserheblichen Sachverhalt ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten hinreichend genau zu erfassen.

- 10 Kann der Senat hiernach die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht beurteilen, kommt es auf die weitere Frage, inwieweit die aufgeworfene Rechtsfrage abstrakt klärungsbedürftig ist, nicht mehr an. Auch an der Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage bestehen indes Bedenken, weil sich die Klägerin mit höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Grundrechtsschutz von Hinterbliebenenrenten nicht auseinander gesetzt hat. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG in der angefochtenen Entscheidung (*vgl S 5 des Beschlusses*) eine einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (*SozR 3-2940 § 58 Nr 1*) zitiert hat.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

